

H VI 8. Windenergie

Literatur: *Davydov*, Energieversorgung contra Denkmalerhaltung?, EnWZ 2013, S. 409ff.; *Gatz*, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., 2013; *Huerkamp/Kühling*, Denkmalschutz, Erneuerbare Energien und Immobiliennutzung, DVBl. 2014, S. 24ff.; *Maslaton*, Windenergieanlagen – Ein Rechtshandbuch, 2015; *Roth/Hahn*, Denkmalpflege und Windenergie, in: DPfIBW 2/2013, S. 111 ff.

321 Der „Greifswalder Appell“ des Deutschen Kunsthistorikertags 2013 wirbt eindringlich zur Beachtung der „Denkmalwerte in der Landschaft“ bei der Errichtung neuer Photovoltaik- und Windkraftanlagen.¹ Den Konflikt zwischen dem Denkmalschutz und dem Interesse des Bauherrn einer Windenergieanlage (WEA) muss auf der Ebene der (gemeindlichen) Windenergie-Konzentrationsplanung die planerische Entscheidung und bei der Zulassung der Errichtung und des Betriebs der einzelnen WEA ihre immissionsschutzrechtliche (§ 13 BImSchG) oder Baugenehmigung lösen.² Eine WEA ist der Natur fremd.³ Ihre Errichtung verändert den Boden (Schneisen in Wäldern, Zufahrtswege) und ihr Betrieb erzeugt Emissionen (Wahrnehmbarkeit der Rotorblätter, ihrer Rotation, Licht- und Schatteneffekte, Reflektionen, nächtliche Beleuchtung, Wind- und Rotationsgeräusche).⁴ An allgemeinen Zulassungskriterien mangelt es nicht: Nach Art. 6 der „Charta von Venedig“⁵ gehört „zur Erhaltung eines Denkmals ... die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden, und es verbietet sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.“ Der geschützte „Wirkungsraum“ hängt von dem jeweiligen Einzelfall und – soweit Landesdenkmalrecht zur Anwendung kommt – von dessen Vorgaben ab.⁶ Beratungspapiere der Denkmalämter⁷ oder die Windkraftrichtlinien der Länder geben praktische Ratschläge. Ausgehend von einer WEA von 200 m Gesamthöhe hat die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger Prüfradien festgelegt.⁸

¹ http://www.kunsthistoriker.org/greifswalder_appell.html.

² *Davydov*, EnWZ 2013, 411; zur Konzentrationswirkung der Baugenehmigung: § 10 Abs. 4 Satz 1 Nds. DSchG, § 9 Abs. 3 DSchG NRW.

³ Instrukтив und methodisch vorbildlich ist die Sichtachsenstudie zur Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal v. Dezember 2013 (<http://www.welterbe-oberes-mittelrheintal.de>). Zur Analyse von Sichtachsen siehe auch die Studien der Städte Lübeck 2011 und Quedlinburg 2013.

⁴ OVG NRW, Beschl. v. 12.2.2013 – 8 A 96/12 –, juris.

⁵ → B. III.

⁶ Umgebungsschutz → C. V.

⁷ Beratungsrichtlinie (01/2012) für Erneuerbare Energien – Solarthermie, Photovoltaik, Windkraft, Geothermie und Energie des LfD Bayern

⁸ Präsentation *Weiβ*, Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA 2014, auf www.enargieland.hessen.de.

	Charakteristik	Beispiele	Radius von ...
Gruppe A	<ul style="list-style-type: none"> – Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägen, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, – Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar 	<ul style="list-style-type: none"> – landesweit, international bekannte Denkmale, – Burg, Schloss, mit einer Wirkung über den Horizont, – Turm in landschaftlich besonders exponierter Lage 	20 km (= 100fache Anlagenhöhe)
Gruppe B	Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> – Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige – Denkmalensembles mit weiten Raumbezügen, – Altstädte mit dominierender Kirche, Burg, Schloss, Silhouette unverwechselbar und weit sichtbar. 	10 km (= 50fache Anlagenhöhe)
Gruppe C	Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken.	<ul style="list-style-type: none"> – Denkmal ortsbildprägend, – für das Ortsbild unverzichtbar mit einer weit über den Ort hinaus gehenden Beziehung, – städtebaulich relevant mit über die Ortslage hinaus bestehenden Sichtbeziehungen, – historischer Stadtkern, ländliche Siedlung mit umgebender agrarisch geprägter Feldflur, – Ortsrand mit historischen Straßen, Alleen, – Siedlungen in Kulturlandschaftsbereichen, Siedlungen mit besonderer Silhouette, – Landschaftspark mit gestalteter Umgebung. 	6 km (= 30fache Anlagenhöhe)

a) Planungsrecht

- 322** Ist der Standort der WEA von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestimmt, dessen Abwägung die denkmalschutzrechtlichen Belange des Umgebungsschutzes zurückstellt, kann eine Genehmigung nicht versagt werden, weil die Umgebung des Denkmals schutzbedürftig ist.⁹ Raum hierzu bleibt nur, wenn die Abwägung fehlerhaft ist oder ganz schweigt (→ 9.). In der Regel liegt die WEA im Außenbereich.
- 323** Planerisch steuern lässt sie sich dort durch Raumordnungspläne oder Flächennutzungspläne (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB), die durch die konzentrierte Planung von WEA an bestimmten Standorten diese auf der übrigen Gemeindefläche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausschließen sollen. Bei der Planung sind „in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche als „**Tabuzonen**“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind, mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.“¹⁰ Das Ergebnis muss der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen, die Gemeinde muss rechtfertigen und aufzeigen, wie sie die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass sie – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für ihre Wertung offen legen. Behandelt ein Plan die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege nur allgemein, stellt sie aber nicht als betroffene private Belange in die Abwägung ein, besteht für den von einer Planung in der Umgebung seines Denkmals betroffenen Denkmaleigentümer keine Bindungswirkung in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.¹¹
- 324** Belange des Denkmalschutzes sind je nach Einzelfall den harten oder weichen Tabukriterien zuzurechnen. Ist ein denkmalrechtlicher Eingriff zu genehmigen, kann die Gemeinde in dem Plan auch Festsetzungen treffen, die auf den ersten Blick mit den Belangen des Denkmalschutzes kollidieren, aber im Ergebnis nicht so schwer wiegen, dass sie nicht mehr hinnehmbar sind.¹²
- 325** Zu den harten Kriterien dürften diejenigen gehören, die als (öffentliche) „Belange des Denkmalschutzes“ nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB den eigentlich durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB¹³ privilegierten WEA entgegenstehen. Unzulässig ist nach § 35 Abs. 3 Satz 1

⁹ OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 3.7.2014 – OVG 11 B 5.13 –, NuR 2015, 405.

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 – 4 CN 2/12 –, BauR 2013, 1396.

¹¹ VG Ansbach, Beschl. v. 30.11.2011 – AN 11 K 11.01826, AN 11 S 11.01825 –, juris; *Huerkamp/Kühling*, DVBl. 2014, 24 (31).

¹² BayVGH, Urt. v. 6.2.2014 – 2 BV 13.1039 –, BayVBl. 2014, 499.

¹³ Nach § 249 Abs. 3 BauGB hat Bayern in Art. 82 Abs. 1 BayBO die bauplanungsrechtlichen Regelungen für Windkraftanlagen im Außenbereich ergänzt und einen Mindestabstand des 10-fachen der Gesamthöhe der Anlage zu näher genannten bebauten Gebieten eingeführt; diese Regelung ist nach der Entscheidung des BayVerfGH, Beschl. v. 9.5.2016 Vf. – 14-VII-14 – BeckRS 2016, 45749 mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

Nr. 5 BauGB auch die Verunstaltung des Landschaftsbildes; über dieses Schutzgut sind die **historischen Kulturlandschaftselemente** des § 1 Abs. 4 Nr. 1 BnatSchG („historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern“) zu berücksichtigen.¹⁴ Es handelt sich um bodenrechtliche Begriffe, die neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmälern eigenständige Bedeutung haben. Die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belange des Denkmalschutzes werden zwar in der Regel – positiv wie negativ – durch das Denkmalrecht der Länder konkretisiert, die Regelung enthält aber keine bloße Verweisung auf Landesrecht, sondern formuliert eine bundesrechtlich eigenständige Anforderung, die – unbeschadet einer Konkretisierung durch Landesrecht – unmittelbar selbst eingreift, wo grobe Verstöße in Frage stehen.¹⁵

326 Für die Frage einer Belangbeeinträchtigung kommt es damit z.B.

- nicht (nur) auf die Gründe an, die zur Unterschutzstellung des Denkmals geführt haben und, falls ja, ob sich die Gründe aus der Begründung der Unterschutzstellung ergeben. Es können weitere für den Schutz des Denkmals sprechende Gründe dem Vorhaben entgegen stehen.¹⁶ Wenn etwa Landesdenkmalrecht so ausgelegt wird, dass für die Frage, ob ein Denkmal durch eine WEA in der Umgebung beeinträchtigt werde, nur der Blick **auf das Denkmal** geschützt sei¹⁷, wird bundesrechtlich auch den Blick **aus dem Denkmal**, die „Innen-Außen-Blickbeziehung“, geschützt¹⁸
- nicht auf formale Voraussetzungen der Unterschutzstellung des Denkmals an¹⁹ und
- ob Landesrecht einen nur geringeren Schutz des Denkmals vorsieht.²⁰

327 § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet nur einen Mindestschutz an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigem Denkmalschutz, der im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften des Landesrechts, die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleiben, eine Auffangfunktion zukommt²¹, vor Beeinträchtigungen des Denkmals in seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein: Vorhaben, die die Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist.²²

328 In einem **Normenkontrollverfahren** reicht es beim Belang des Denkmalschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zur Begründung der Antragsbefugnis nicht aus, dass die angegriffene Planung den Umgebungsschutz des Denkmals "objektiv berührt", das dem Antragsteller gehört. Ein als „eigener“ zu reklamierender abwägungserheblicher Belang steht erst dann in Rede, wenn und soweit die Planung das schutzwürdige Interesse des Eigentümers, sein Denkmal und die dafür getätigten Investitionen nicht desavouiert zu sehen, mehr als nur

¹⁴ Zu dem einem privilegierten Vorhaben entgegenstehenden Belang des Landschaftsschutzes bei Verunstaltung s. Decker, UPR 2015, 207ff.

¹⁵ BVerwG, Beschl. v. 28.10.2015 – 4 B 44/15 –, juris.

¹⁶ BVerwG, Beschl. v. 26.6.2014 – 4 B 47/13 –, ZfBR 2014, 773.

¹⁷ So wohl OVG NRW, Beschl. v. 12.2.2013 – 8 A 96/12 –, juris.

¹⁸ BVerwG, Beschl. v. 26.6.2014 – 4 B 47/13 –, ZfBR 2014, 773; BayVGH, Urte. v. 18.7.2013 – 22 B 12.1741 –, BauR 2014, 258.

¹⁹ Schmaltz, BauR 2009, 761, 763.

²⁰ Davydov, EnWZ 2013, 409, 413: z.B. die (nur) „erhaltenswerte Bausubstanz“ nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 DSchG NRW; „einfache Kulturdenkmale“ nach § 2 DSchG BW.

²¹ Schmaltz, BauR 2009, 761; BVerwG, Urte. v. 21.4.2009 – 4 C 3.08 –, BVerwGE 133, 347; NdsOVG, Urte. v. 21.4.2010 – 12 LB 44/09 –, BauR 2010, 1550.

²² Vgl. BVerwG, Urte. v. 21.4.2009 – 4 C 3.08 –, BVerwGE 133, 347 (353).

geringfügig betrifft.²³ Aus einem objektiv-rechtlichen Verstoß gegen Landesdenkmalrecht folgt nicht gleichsam automatisch eine Verletzung des subjektiven Rechts eines Denkmaleigentümers.²⁴

b) Denkmalrecht

- 329** Falls Bewohner eines Denkmals Emissionen wie in einem nicht denkmalgeschützten Gebäude ausgesetzt ist, gelten die dafür entwickelten Maßstäbe zur Zumutbarkeit des **Lärms** und der **Verschattung**. In der Diskussion ist noch, ob auch die Nutzung des Denkmals durch Umgebungsvorhaben beeinträchtigt sein kann.²⁵ Wesentlicher Gegenstand bisheriger Entscheidungen ist die optische Beeinträchtigung eines Denkmals. Bei den besonderen Anforderungen zum Schutz des Denkmals ist in der Praxis eine Trennung der Prüfung der Vereinbarkeit der WEA mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und dem Denkmalrecht²⁶ kaum möglich. Neuere Denkmalschutzgesetze geben der Energiewende Raum (z.B. § 16 Abs. 3 Satz 3 DSchG HE). Beeinträchtigt ist ein Denkmal, wenn eine WEA die optischen Bezüge zwischen dem Denkmal und seiner Umgebung stört, das Wesen des Denkmals oder seine Wirkung negativ beeinflusst.²⁷ Ist die Umgebung ermittelt, sind Eingriffe anhand der Kategorienadäquanz zu ermitteln und Sichtbeziehungen und Sichtachsen zu berücksichtigen.²⁸
- 330** Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die **Wirkung des Denkmals** als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element **geschmälert** wird. Neue Vorhaben müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch haben sie zu unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen.²⁹ Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Zu berücksichtigen ist nicht nur die jeweils neu hinzutretende Anlage, sondern der gesamte zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens vorhandene oder genehmigte Bestand³⁰, so dass eine weitere WEA die Situation „zum Kippen“ bringen kann.³¹ Bei der Betrachtung der Beeinträchtigung sollen nach der Rechtsprechung einiger Obergerichte³² Vorbelastungen etwa durch die Störung der Umgebung einfließen; dem ist nicht zu folgen.³³ Zu berücksichtigen ist

²³ OVG NRW, Urt. v. 30.8.2012 – 2 D 81/11.NE –, juris; OVG Nds., Urt. v. 23.08.2012 – 12 LB 170/11 –, ZfBR 2013, 173, gebilligt v. BVerwG, Beschl. v. 10.6.2013 – 4 B 6.13 –, BauR 2013, 1671.

²⁴ BVerwG, Beschl. v. 16.11.2010 – 4 B 28.10 –, juris; NdsOVG, Urt. v. 28.1.2015 – 1 KN 165/13 –, BauR 2015, 1645.

²⁵ Davydov, EnWZ 2013, 412.

²⁶ OVG Nds., Urt. v. 21.4.2010 – 12 LB 44/69 –, BeckRS 2010, 1550 zu § 8 Satz 1 Nds. DSchG.

²⁷ BayVGh, Beschl. v. 1.12.2014 – 22 ZB 14.1594 –, BeckRS 2014, 59713.

²⁸ BayVGh, Beschl. v. 30.3.2016 22 ZB 15.1760, BeckRS 2016, 44714 (Unzulässigkeit einer WEA wegen Beeinträchtigung einer Wallfahrtskirche von herausgehobener Bedeutung).

²⁹ BayVGh, Urt. v. 24.1.2013 – 2 BV 11.1631 –, NVwZ-RR 2013, 545; NdsOVG, Urt. v. 21.4.2010 – 12 LB 44/09 –, NuR 2010, 649.

³⁰ Summationswirkung, vgl. BayVGh Urt. v. 25.6.2013 – 22 B 11.701 –, NuR 2014, 292.

³¹ OVG Nds, Urt. v. 1.6.2010 – 12 LB 31/07 –, BauR 2010, 1746.

³² OVG Nds, Urt. v. 21.4.2010, a.a.O.; OVG LSA, Urt. v. 6.8.2012 – 2 L 6/10 –, juris: „Stadtkrone Lützen“.

³³ BayVGh, Urt. v. 16.6.2015 – 15 B 13.424 –, juris: „Würde nämlich eine beachtliche Veränderung bei einem „vorbelasteten“ Baudenkmal wegen dieser Vorbelastung nicht als rechtserheblich eingestuft, könnte ein Baudenkmal schrittweise in seiner Gestalt und möglicherweise sogar in seinem Bestand preisgegeben werden.“ Spennemann, in: Eberl/Martin/Spennemann, Kommentar zum BayDSchG, 7. Aufl., Rn. 17 zu Art. 3.

ferner, dass alternative Standorte für die WEA zur Verfügung stehen.³⁴ Dass die WEA wieder abgebaut werden kann, macht ihre Beeinträchtigung nicht unerheblich³⁵, denn ihre lange Betriebsdauer steht dem entgegen.³⁶

c) Praktische Beispiele

aa) Umgebungsschutz

- 331** Die Landesgesetze bestimmen den Maßstab, wann der Umgebungsschutz berührt ist, nicht einheitlich. Während teilweise genügt, dass das **Erscheinungsbild** des Denkmals beeinträchtigt wird, erlauben andere Gesetze ein Vorhaben auch, wenn Schutzgründe nicht entgegenstehen, also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen.³⁷
- 332** Besonderen Schutz vor einer WEA verdient ein Denkmal, wenn es bewusst in die Landschaft hinein komponiert und/oder seine Umgebung so gestaltet wurde, dass sie sich auf das Denkmal bezieht, um die mit ihm verfolgte künstlerische Absicht zu verdeutlichen und zu verstärken. Entscheidend ist, ob das Denkmal bei seiner Errichtung oder einer denkmalschutzrechtlich relevanten Umgestaltung so konzipiert wurde, dass es auf das Vorhandensein bestimmter Sichtachsen angelegt wurde.³⁸ Dies gilt ebenso, wenn das Innere des Denkmals mit der Umgebung außen in eine Beziehung gebracht ist.³⁹ Noch nicht ausdiskutiert ist die Frage, ob Umgebungsschutz es auch gebietet, einen, und wenn ja: welchen, Ausschnitt aus der überlieferten **Kulturlandschaft**, in der sich das Denkmal befindet, frei von der WEA zu halten. Bedenklich wäre es, einer Landschaft aus den geschützten Sichtbeziehungen herauszulösen, die aus sich heraus nicht durch ihre Konturen imstande ist, zur gestalteten Umgebung des Denkmals zu gehören – wie das norddeutsche Flachland, bei dem der weite, unverstellte Blick auf den Horizont identitätsstiftendes Merkmal der Landschaft ist. Ein Schutz wird zu verneinen sein, wenn die Situation „allenfalls bei klarem Wetter und hervorragender individueller Sehschärfe erkennbar“ und ansonsten eine Sichtbeziehung kaum herzustellen ist.⁴⁰ Dem OVG Münster gelang es, eine Bauernhausanlage für „unberührt“ durch eine 600 m entfernte WEA (146,25 m hoch, 100 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 92,5 m) zu halten⁴¹, weil es das Denkmal aus seiner Umgebung isolierte.
- 333** Dabei gehört auch die Einbindung von Bauernhöfen in ihre Umgebung zu ihrem überlieferten, schützenswertem Erscheinungsbild, weil die Landschaft „nicht nur Natur“ ist.⁴² Für die Auswirkungen auf die Umgebung eines an eine Schlacht des 30jährigen Krieges erinnernden Gedächtnisortes hielt das OVG LSA die Erhaltung der (relativen) Ungestörtheit des in diesem Falle mit dem Denkmal verbundenen historisch-assoziativen Bezugs für maßgeblich. Dieser sei gestört durch eine „ausgeräumte Agrarlandschaft“, eine

³⁴ OVG RP, Urt. v. 16.9.2009 – 8 A 10710/09 –, BauR 2010, 84; BayVGH, Urt. v. 18.7.2013, a.a.O.

³⁵ So in einem Eilverfahren OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 27.11.2009 – 11 S 49.09 –, juris.

³⁶ BayVGH, Beschl. v. 20.5.2015 – 22 ZB 14.2827 –, juris.

³⁷ Vgl. § 9 DSchG NRW.

³⁸ BayVGH, Urt. v. 25.6.2013 – 22 B 11.701 –, NuR 2014, 292.

³⁹ BayVGH, Urt. v. 18.7.2013 – 22 B 12.1741 –, BauR 2014, 258.

⁴⁰ Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 12.2.2013 – 8 A 96/12 –, NRWE.

⁴¹ OVG NRW, Beschl. v. 12.2.2013 – 8 A 96/12 –, NRWE; anders NdsOVG, Urt. v. 23.8.2012 – 12 LB 170/11 –, BauR 2013, 936 für 544 m von einer Anlage entfernten Gutshof; ungeachtet des Denkmalschutzes wehrte das Gericht bei einem Wohngebäude, das lediglich 270 m von der WEA entfernt war und damit einen Abstand aufwies, der deutlich geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage war, die WEA wegen optisch erdrückender Wirkung ab: OVG NW, Beschl. v. 24.6.2010 – 8 A 2764/09 –, BauR 2011, 252.

⁴² Roth/Hahn, DPfBW 2013, 108.

Autobahnanschlussstelle mit Gewerbebauten sowie eine Bundesstraße direkt vor der Gedenkstätte.⁴³

- 334** Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen schutzbedürftigen Denkmälern und anderen, denen vielleicht „eine gewisse architektonische Schönheit nicht abgesprochen werden (kann), ihnen aber der künstlerische, geschichtliche oder städtebauliche Wert nicht zukommt, dass ihnen ein über die nähere Umgebung hinausgehender landschaftsprägender Eindruck zukäme“.⁴⁴

bb) Beeinträchtigung des Wesens und Wirkens des Denkmals

- 335** Das Wesen und Wirken eines Denkmals kann erhöhten Schutz vor Einwirkungen auf das Denkmal oder einer Schmälerung seiner Ausstrahlung verlangen. Ein denkmalrechtlich relevanter Widerspruch und Maßstabsverlust entsteht, wenn wegen der Nähe des Denkmals die WEA in der Umgebung als Fremdkörper und als unvereinbar mit den Werten empfunden werden, die das Denkmal verkörpert; z.B. beeinträchtigt der Schattenschlag einer WEA nicht nur – wie bei sonstigen Wohngebäuden – die Bewohner, sondern auch die künstlerische Wirkung des Gebäudes.
- 336** Die hinzutretende WEA muss sich – über das allgemeine Rücksichtnahmegebot hinaus – an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und darf das Denkmal nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber seinen Werten außer Acht lassen. Es kommt auf die Sichtbeziehungen an.⁴⁵ Beachtlich ist auch die Störung einer intakten, d.h. nicht durch moderne Hochbauten geschädigten, Stadtsilhouette, die von einer WEA überragt werden soll.⁴⁶
- 337** Bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Da mit jeder neuen Generationen die Höhe der WEA (auf derzeit bis 200 Metern) wächst, ist eine Beeinträchtigung umso eher gegeben.⁴⁷ Sofern regelmäßig einzuhaltende Entfernungen genannt werden, handelt es sich nur um Erfahrungswerte. Ein Denkmal von herausragender Bedeutung ist leichter erheblich beeinträchtigt, so dass eher gewichtige Gründe für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.⁴⁸

⁴³ OVG LSA, Urt. v. 6.8.2012 – 2 L 6/10 –, BeckRS 2012, 57508.

⁴⁴ VG Bayreuth, Urt. v. 18.12.2014 – B 2 K 14.238 –, juris nach BayVGh, Urt. v. 18.7.2013 – 22 B 12.1741 –, BauR 2014, 258.

⁴⁵ Zur Anlage von Sichtachsen: *Roth/Hahn*, DPfl BW 2013, S. 111.

⁴⁶ OVG LSA, Urt. v. 6.8.2012 – 2 L 6/10 –, BeckRS 2012, 57508.

⁴⁷ OVG SH, Urt. v. 20.7.1995 – 1 L 38/94 –, NuR 1996, 364 hält die Stadtansicht von Meldorf mit Dom und zwei Windmühlen durch die Errichtung einer 60 m hohen Windkraftanlage in ca 1,2 km v. Dom für gestört.

⁴⁸ BayVGh, Beschl. v. 20.5.2015 – 22 ZB 14.2827 –, juris: Nicht jedes Auftragen einer Windkraftanlage hinter einem Zwiebelturm stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar; aufgrund der besonderen Blickbeziehungen wurde eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch bejaht.